

Art. 1

Der Art. 3 des Regionalgesetzes vom 10. November 1950, Nr. 20, ist aufgehoben und durch den nachstehenden ersetzt:

« Ausgeschlossen von den im Art. 1 genannten Beitragsleistungen sind die Arbeiten, die einen Beitrag des Staates oder anderer Körperschaften bezogen haben oder für die ein solcher beantragt wurde ».

Art. 2

Der Art. 4 des obgenannten Gesetzes ist aufgehoben und durch den nachstehenden ersetzt:

« Die vorschriftsmässig belegten Beitragsgesuche müssen vor Beginn der Arbeiten und jedenfalls nicht nach dem 30. April jeden Jahres an das Regionalassessorat für Land- und Forstwirtschaft eingereicht werden.

Das Assessorat wird die Gesuche einer wie folgt zusammengesetzten Kommission zur Überprüfung übermitteln:

- der Regionalassessor für Land- und Forstwirtschaft oder ein von ihm Beauftragter, der den Vorsitz führt;
- zwei Landtagsmitglieder für jede der beiden Provinzen Trient und Bozen, die von den betreffenden Landtagen bestimmt werden;
- ein Vertreter für jedes der beiden Landes-Landwirtschaftsinspektorate Trient und Bozen und, in der Folge, der Ämter, die sie ersetzen werden;
- vier Fachleute auf dem Gebiete der Landwirtschaft, zwei für jede Provinz.

Die Mitglieder der Kommission werden mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses ernannt und bleiben für die Dauer der regionalen Gesetzgebungsperiode, in welcher sie ernannt worden sind, im Amt ».

Art. 3

Der Art. 5 desselben Gesetzes ist aufgehoben und durch den nachstehenden ersetzt:

« Die genannte Kommission, unterteilt in zwei Unterkommissionen, die in jeder der beiden Provinzen ihre Tätigkeit ausüben, wird dem Regionalassessorat für Land- und Forstwirtschaft innerhalb 30. September jeden Jahres einen erläuternden Bericht über die Einstufung der verschiedenen Bewerber vorlegen, wobei für jede Fachgruppe die Art und Wichtigkeit der auszuführenden Arbeiten, die Schwierigkeit der Ausführung, sowie die Wirtschaftskraft des betreffenden Landwirtschaftsbetriebes des Gesuchstellers zu berücksichtigen sind ».

Art. 4

Der Präsident des Regionalausschusses wird, nach vorheriger Beschlussfassung durch den Ausschuss und nach Anhörung der im Art. 4 genannten Kommission, jedes Jahr mit eigenem Dekret, welches innerhalb 31. Dezember zu erlassen ist, die im nächsten Jahre zum Beitrag zugelassenen Arbeiten festlegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Art. 5

Die mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses vom 6. Juni 1953, Nr. 34, ernannte Regionalkommission und ernannten zwei Landes-Unterkommissionen verbleiben bis zum Ablauf der laufenden regionalen Legislaturperiode im Amte.

Für die erste Anwendung dieses Gesetzes wird die im Art. 4 vorgesehene Frist bis zum 15. Februar 1955 verlängert.

Dieses Gesetz wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht. Jeder, dem es zusteht, ist verpflichtet, es als Regionalgesetz einzuhalten und für seine Einhaltung zu sorgen.

Trient, am 11. Februar 1955.

Der Präsident des Regionalausschusses
ODORIZZI

Gesehen:

Der Regierungskommissär in der Region

BISIA

LEGGE REGIONALE 11 febbraio 1955, n. 5

Modificazioni alla legge regionale 10 novembre 1950, n. 21.

IL CONSIGLIO REGIONALE

ha approvato

IL PRESIDENTE DELLA GIUNTA REGIONALE

promulga

la seguente legge:

Art. 1

L'articolo 1 della legge regionale 10 novembre 1950, n. 21, è abrogato e sostituito dal seguente:

« Allo scopo di aiutare piccoli proprietari, mezzadri e affittuari coltivatori diretti, e loro as-

sociazioni, la Regione è autorizzata a stanziare annualmente in bilancio fondi per la concessione di contributi sul prezzo netto di acquisto di macchine ed attrezzi moderni utili all'agricoltura, nella misura non inferiore al 20 per cento e non superiore al 50 per cento della spesa ammessa al contributo predetto ».

Art. 2

L'art. 4 della legge regionale 10 novembre 1950, n. 21, è abrogato e sostituito dal seguente:

« Le domande di contributo, debitamente documentate, dovranno essere presentate prima dell'acquisto dell'attrezzatura agricola e comunque non oltre il 30 aprile di ogni anno, all'Assessorato regionale all'Agricoltura e Foreste.

L'Assessorato trasmetterà le domande, per il relativo esame, alla Commissione così composta:

- Assessore regionale all'Agricoltura e Foreste o suo delegato, che la presiede;
- due Consiglieri provinciali per ciascuna delle due Province di Trento e di Bolzano, designati dai rispettivi Consigli provinciali;
- un rappresentante per ciascuno degli Ispettorati provinciali dell'Agricoltura di Trento e di Bolzano e, in seguito, degli Uffici che li sostituiranno;
- quattro esperti in materia agraria, due per ciascuna Provincia.

I membri della Commissione vengono nominati con decreto del Presidente della Giunta regionale e restano in carica per la durata della legislatura regionale, nel corso della quale sono stati nominati ».

Art. 3

L'art. 5 della suddetta legge è abrogato e sostituito dal seguente:

« Detta Commissione, suddivisa in due sotto-commissioni, funzionanti in ciascuna delle due Province, presenterà all'Assessorato regionale all'Agricoltura e Foreste non oltre il 30 settembre di ogni anno una relazione illustrativa sulla graduatoria di merito dei vari concorrenti, effettuata tenendo conto, per ogni categoria, dell'adeguatezza delle macchine e degli attrezzi da acquistarsi, alle esigenze e necessità effettive dell'azienda, nonché alla potenzialità economica della medesima e del richiedente ».

Art. 4

Il Presidente della Giunta regionale, previa deliberazione della Giunta, sentita la Commissione di cui all'art. 4, determinerà — di anno in anno —

con proprio decreto, da emanarsi entro il 31 dicembre, le categorie delle macchine e degli attrezzi rurali ammissibili al contributo nell'anno successivo.

NORMA TRANSITORIA

Art. 5

La Commissione regionale e le due sotto-commissioni provinciali, nominate con decreto del Presidente della Giunta regionale 6 giugno 1953, n. 35, restano in carica fino alla scadenza della legislatura regionale in corso.

Per la prima applicazione della presente legge il termine previsto all'art. 4 viene prorogato al 15 febbraio 1955.

La presente legge sarà pubblicata nel Bollettino ufficiale della Regione. E' fatto obbligo a chiunque spetti di osservarla e di farla osservare come legge della Regione.

Trento, 11 febbraio 1955.

Il Presidente della Giunta Regionale
ODORIZZI

Visto:

Il Commissario del Governo nella Regione
BISIA

REGIONALGESETZ vom 11. Februar 1955, Nr. 5

Abänderungen zum Regionalgesetz vom 10. November 1950, Nr. 21.

DER REGIONALRAT

hat genehmigt

DER PRÄSIDENT DER REGIONALAUSSCHUSSES

verkündet

folgendes Gesetz:

Art. 1

Der Art. 1 des Regionalgesetzes vom 10. November 1950, Nr. 21, ist aufgehoben und durch den nachstehenden ersetzt:

« Zu dem Zwecke, den Kleinbesitzern, Halbpächtern und Kleinpächtern sowie ihren Vereinigungen zu helfen, ist die Region ermächtigt, in der Bilanz jährlich Fonds für die Gewährung von Beiträgen zum Ankaufspreis von für die Landwirtschaft nützlichen modernen Maschinen und Gerä-

ten in Höhe von nicht weniger als 20% und nicht mehr als 50 % der zum obigen Beitrag zugelassenen Ausgaben auszuwerfen »).

Art. 2

Der Art. 4 des Regionalgesetzes vom 10. November 1950, Nr. 21, ist aufgehoben und durch den nachstehenden ersetzt:

« Die vorschriftsmässig belegten Beitragsgesuche müssen vor dem Ankauf der landwirtschaftlichen Geräte und jedenfalls nicht nach dem 30. April jeden Jahres beim Regionalassessorat für Land- u. Forstwirtschaft eingereicht werden.

Das Assessorat wird die Gesuche an die wie folgt zusammengesetzte Kommission zur Überprüfung übermitteln:

- der Regionalassessor für Land- und Forstwirtschaft oder ein von ihm Beauftragter, der den Vorsitz führt;
- zwei Landtagsmitglieder für jede der beiden Provinzen Trient und Bozen, die von den betreffenden Landtagen bestimmt werden;
- ein Vertreter für jedes der beiden Landes-Landwirtschaftsinspektorate Trient und Bozen und, in der Folge, der Ämter, die sie ersetzen werden;
- vier Fachleute auf dem Gebiet der Landwirtschaft, zwei für jede Provinz.

Die Mitglieder der Kommission werden mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses ernannt und bleiben für die Dauer der regionalen Gesetzgebungsperiode, in welcher sie ernannt worden sind, im Amt »).

Art. 3

Der Art. 5 des obgenannten Gesetzes ist aufgehoben und durch den nachstehenden ersetzt:

« Die genannte Kommission, unterteilt in zwei Unterkommissionen, die in jeder der beiden Provinzen ihre Tätigkeit ausüben, wird dem Regionalassessorat für Land- und Forstwirtschaft innerhalb 30. September jeden Jahres einen erläuternden Be-

richt über die Einstufung der verschiedenen Bewerber vorlegen, wobei für jede Fachgruppe zu berücksichtigen ist, ob die zu erwerbenden Maschinen und Geräte den tatsächlichen Erfordernissen und Notwendigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes, sowie der Wirtschaftskraft desselben und des Bewerbers entsprechen »).

Art. 4

Der Präsident des Regionalausschusses wird, nach vorheriger Beschlussfassung durch den Ausschuss und nach Anhörung der im Art. 4 genannten Kommission, jedes Jahr mit eigenem Dekret, welches innerhalb 31. Dezember zu erlassen ist, die im nächsten Jahr zum Beitrag zugelassenen Arten von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten festlegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Art. 5

Die mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses vom 6. Juni 1953, Nr. 35, ernannte Regionalkommission und ernannten zwei Landes-Unterkommissionen bleiben bis zum Ablauf der laufenden regionalen Gesetzgebungsperiode im Amt.

Für die erste Anwendung dieses Gesetzes wird die im Art. 4 vorgesehene Frist bis zum 15. Februar 1955 verlängert.

Dieses Gesetz wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht. Jeder, dem es zusteht, ist verpflichtet, es als Regionalgesetz einzuhalten und für seine Einhaltung zu sorgen.

Trient, am 11. Februar 1955.

Der Präsident des Regionalausschusses

ODORIZZI

Gesehen:

Der Regierungskommissär in der Region

BISIA